



**ABFALLREGLEMENT  
der Einwohnergemeinde Bellach**

vom 20. Juni 2017

---

# ABFALLREGLEMENT

## der Einwohnergemeinde Bellach

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009,

beschliesst:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;</li><li>b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;</li><li>c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.</li></ul>
Zuständigkeit der Gemeinde	<p>§ 2</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesenen Verwertungsanlagen zu bringen.</p>
Vollzug	<p>§ 3</p> <p><sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Umweltkommission (BUK) zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.</p>
Abfallvermeidung	<p>§ 4</p> <p>Jede Einwohnerin und jeder Einwohner soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.</p>
Selbstbindung des Gemeindewesens	<p>§ 5</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.</p>

<sup>3</sup> Die BUK ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

## § 6

Zulässige  
Entsorgungswege

<sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere Grünabfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Hof oder Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhaberinnen und Inhabern sortiert den Verkaufsstellen, Sammelvorrichtungen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammlungen übergeben werden.

<sup>3</sup> Den einzelnen Sammeleinrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup> Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>5</sup> Andere Entsorgungswege sind unzulässig; insbesondere die Entsorgung im Wald, auf dem öffentlichen Strassengebiet oder in die Kanalisation.

## **II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN**

### § 7

Grünabfälle

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung von Grünabfällen, indem sie

- a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- b) einen Häckseldienst organisiert;
- c) soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt;
- d) eine regelmässige Grünabfuhr organisiert und die Verwertung übernimmt.

### § 8

Andere verwertbare  
Abfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:

- Altpapier
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Aluminium
- Weissblech
- Übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöl

<sup>2</sup> Die BUK dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

<sup>3</sup> Die BUK entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

Sonderabfälle	<p>§ 9</p> <p><sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder – wenn dies nicht möglich ist – den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p><sup>3</sup> Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren</li> <li>- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)</li> <li>- Thermometer</li> <li>- Medikamente</li> <li>- Putz- und Reinigungsmittel</li> <li>- Heimwerkchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel)</li> <li>- Labor- und Fotochemikalien</li> <li>- Säuren und Laugen</li> <li>- Kühlgeräte (Kühlschränke und -truhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)</li> <li>- Pflanzenschutzmittel und Insektizide</li> <li>- Elektrische und elektronische Geräte</li> </ul>
Kehricht- und Sperrgutabfuhr	<p>§ 10</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehrichtabfuhr.</p> <p><sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt einmal pro Woche.</p> <p><sup>3</sup> Die BUK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.</p>
Gebührensäcke und -marken	<p>§ 11</p> <p><sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in offiziellen, gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken.</li> <li>- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel sowie Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 10 kg und den Höchstabmessungen von 100x40x30 cm, sind mit einer KEBAG-Bündelmarke zu versehen.</li> <li>- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei KEBAG-Sperrgutmarken zu versehen.</li> <li>- Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem KEBAG-Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, Bündelmarken sowie Sperrgutmarken erfolgt durch die KEBAG und private Verkaufsstellen.</p>

- Bereitstellung der Abfälle
- § 12
- <sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- <sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern (i.d.R. ab 6 Wohnungen) kann die BUK die Verwendung von Containern, bei grösseren Überbauungen als Unterflursystem, als Kehrichtsammelbehälter sowie deren Standort vorschreiben.
- <sup>3</sup> Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- <sup>4</sup> Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

### **III. FINANZIELLES**

- Abfallrechnung
- § 13
- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt als besondere Rechnung eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- <sup>2</sup> Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese, sofern die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen ist, den neuen Gegebenheiten an.

- Gebühren
- § 14
- <sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen verrechnet.
- <sup>2</sup> Durch die KEBAG-Gebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Höhe derselben wird durch die KEBAG festgelegt.
- <sup>3</sup> Zur Deckung der übrigen Kosten wird eine Grundgebühr erhoben, sie deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden. Insbesondere die Kosten für die Transporte, Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen und die Behandlung dieser Abfälle (inklusive Abgabe an den Altlastenfonds für Sonderabfälle) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Personal- und Verwaltungsaufwandes.
- <sup>4</sup> Der Gebührenrahmen für die jährliche Grundgebühr beträgt:
- |   |     |       |     |       |
|---|-----|-------|-----|-------|
| a) für Haushaltungen in Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen  | CHF | 120.— | bis | 200.— |
| b) für Haushaltungen in Mehrfamilienhäusern mit 2 bis 5 Wohnungen   | CHF | 160.— | bis | 250.— |
| c) für Einfamilienhäuser, gegebenenfalls mit integriertem Kleingewerbe  | CHF | 200.— | bis | 320.— |
| d) für Kleingewerbe, nicht in der Wohnliegenschaft des Betreibers integriert  | CHF | 200.— | bis | 320.— |
| e) für Betriebswohnungen und Haushaltungen, deren Kehricht mit dem Abfall eines Betriebes gemäss Abs. 6 entsorgt wird | CHF | 80.—  | bis | 130.— |

<sup>5</sup> Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Grundgebühr fest.

<sup>6</sup> Gewerbe- und Industriebetrieben mit mehr als 12 Containerleerungen pro Jahr entsorgen ihre Abfälle direkt (§ 2 Abs. 2 des Abfallreglements).

<sup>7</sup> Die Grundgebühr ist durch den Grundeigentümer geschuldet, sie wird zusammen mit der Wasser-/Abwassergebühr in Rechnung gestellt.

<sup>8</sup> Für nachweislich leer stehende Wohnungen wird keine Grundgebühr erhoben, der Anspruch auf anteilmässigen Erlass besteht nur für volle Monate. Leerstände sind der Einwohnergemeinde bis zum 31. Dezember des entsprechenden Rechnungsjahres schriftlich zu melden. Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder –entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr.

<sup>9</sup> Die Grünabfuhr ist in der Grundgebühr enthalten.

#### **IV. DIVERSES**

Informationspflicht  
der Gemeinde

##### § 15

Die BUK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen sowie die Standorte der Sammelstellen;
- erstellt eine jährliche Abfallstatistik nach den einzelnen Abfallarten.

Anlassbewilligungen

##### § 16

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

Delegation von  
Aufgaben an Private

##### § 17

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben, wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

Strafbestimmungen	<p>§ 18</p> <p>Wer in nicht vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Verbot zum Verbrennen von Abfällen (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.</p>
Rechtsschutz	<p>§ 19</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der BUK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.</p>
Schlussbestimmungen	<p>§ 20</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtbeseitigung (Kehrichtreglement) vom 18. November 1975.</p>

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 30. Mai 2017 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 20. Juni 2017 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Roland Stadler

Dieter Schneider

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2017/2055 vom 17. Dezember 2017 genehmigt.

**Anhang**  
zum  
**Abfallreglement**

**GEBÜHRENTARIF**

gültig ab **01. Januar 2002**

**Gestützt auf § 14 des Abfallreglements beschliesst der Gemeinderat:**

1. Die jährliche Grundgebühr beträgt:

a) für Haushaltungen in Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen	<b>CHF 150.—</b>
b) für Haushaltungen in Mehrfamilienhäusern mit 2 bis 5 Wohnungen	<b>CHF 195.—</b>
c) für Einfamilienhäuser, gegebenenfalls mit integriertem Kleingewerbe	<b>CHF 245.—</b>
d) für Kleingewerbe, nicht in der Wohnliegenschaft des Betreibers integriert	<b>CHF 245.—</b>
e) für Betriebswohnungen und Haushaltungen, deren Kehricht mit dem Abfall eines Betriebes gemäss Ziffer 2 entsorgt wird, als Zuschlag	<b>CHF 100.—</b>

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.

2. Gewerbe- und Industriebetrieben mit mehr als 12 Containerleerungen pro Jahr entsorgen ihre Abfälle direkt.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 20. Dezember 1994, 21 November 2000 und 20. November 2001 revidiert.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Roland Stadler

Dieter Schneider

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2017/2055 vom 17. Dezember 2017 genehmigt.